Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S. 72),
zuletzt geändert durch Satzung
vom 22. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebiet und Sitz	1
§ 2	Farbe, Wappen, Siegel, Flagge und Banner	2
§ 3	Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen	2
§ 4	Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	2
§ 5	Fachausschüsse	3
§ 6	Unterausschüsse und Kommissionen	4
§ 6a	Beirat zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	4
§ 7	Bild-, Film- und Tonaufnahmen	4
§ 8	Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen	5
§ 9	Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen	6
§ 10	Dringlichkeitsentscheidungen	6
§ 11	Zahl der Landesrätinnen/Landesräte	6
§ 12	Beamtinnen/Beamte und Angestellte	7
§ 13	Gleichstellung von Frau und Mann	8
§ 14	Bekanntmachung	9
§ 15	Inkrafttreten	9

Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S. 72),
zuletzt geändert am 22. Januar 2026

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden sind, am 22. Januar 2026 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe umfasst die

Kreise

Borken	Minden-Lübbecke
Coesfeld	Olpe
Ennepe-Ruhr-Kreis	Paderborn
Gütersloh	Recklinghausen
Herford	Siegen-Wittgenstein
Hochsauerlandkreis	Soest
Höxter	Steinfurt
Lippe	Unna
Märkischer Kreis	Warendorf

Kreisfreien Städte

Bielefeld	Hagen
Bochum	Hamm
Bottrop	Herne
Dortmund	Münster
Gelsenkirchen	

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2 Farbe, Wappen, Siegel, Flagge und Banner

(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind weißrot.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt ein Wappen, das im roten Feld ein steigendes silbernes Ross zeigt.

(3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt im Dienstsiegel das Wappen des Landschaftsverbandes mit der Umschrift „Landschaftsverband Westfalen-Lippe".

(4) Die Flagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben weiß, unten rot. Das in einem schwarzen Rand gefasste Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist mittig aufgelegt.

(5) Das Banner und die Hissflagge besteht aus zwei gleichen Längsstreifen, weiß und rot. Es ist oberhalb der Mitte mit dem in einem schwarzen Rand gefassten Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe belegt.

(6) Die Gestaltung von Wappen, Dienstsiegel, Flagge, Banner und Hissflagge ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung beigefügten Abbildungen.

§ 3 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen

In einer von der Landschaftsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO) wird das Verfahren für die Landschaftsversammlung, die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen geregelt.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung).

§ 5 Fachausschüsse

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Personalausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug
- Schulausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen
- Ausschuss für IT und Digitales
- Ausschuss für Pflegenzentren und Wohnverbünde

(2) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse in einer Zuständigkeitsordnung.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgesetzt.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Für den Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug, den Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt, den Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen und den Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde gelten die Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Unterausschüsse und Kommissionen

Die Ausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Die Bildung und Auflösung bedarf - mit Ausnahme der Unterausschüsse und Kommissionen des Landesjugendhilfeausschusses - der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6a Beirat zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und zur Gewährung ihrer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe wird ein Beirat zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (LWL-Inklusionsbeirat) gebildet.

(2) Das Nähere zu Zuständigkeit, Besetzung und Verfahren des LWL-Inklusionsbeirates regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Landschaftsausschuss zu beschließen ist.

§ 7 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Ausschüsse und Beiräte sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden, Verwaltungsbediensteten - mit Ausnahme der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen/Landesräte (§ 18 LVerbO) – und anderen in der Sitzung anwesenden Personen, es sei denn, diese haben zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt, die jedoch in der Sitzung widerrufen werden kann.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder, Zuhörende oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalen Situationen).

(3) In öffentlichen digitalen und hybriden Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Ausschüsse und Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörenden, Verwaltungsbediensteten - mit Ausnahme der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen/Landesräte (§ 18 LVerbO) - und anderen in der Sitzung anwesenden Personen, es sei denn, diese haben zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt, die jedoch in der Sitzung widerrufen werden kann.

§ 8 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 8b LVerbO i. V. m. § 47a GO NRW). Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich.

(2) Für die Sitzung der Landschaftsversammlung stellt die Landschaftsversammlung, für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse stellt der Landschaftsausschuss das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale und hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten). Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalls möglich.
Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt das Vorgenannte entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Abs. 2 ist in der Landschaftsversammlung oder im Landschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zulässig.

§ 9 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschüsse der Landschaftsversammlung dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle gem. § 8 dieser Satzung hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Landschaftsausschuss, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Ladungsfrist des § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung gefasst werden. Jeder Ausschuss i. S. d. Abs. 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die weiteren Gremien nach §§ 6 und 6a.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.

§ 11 Zahl der Landesrätinnen/Landesräte

Allgemeiner Vertreter der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes ist die Erste Landesrätin/der Erste Landesrat. Die Zahl der übrigen gemäß § 20 Abs. 1 LVerbO zu wählenden Landesrätinnen/Landesräte wird auf höchstens neun festgesetzt.

§ 12 Beamtinnen/Beamte und Angestellte

(1) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet über die Einstellung und Ernennung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 1 - A 14 sowie von Beamtinnen/Beamten auf Widerruf. Gleiches gilt für Beförderungen und Entlassungen von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 1 - A 12.

(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei allen Beamtinnen/Beamten, mit Ausnahme der Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten, über Anstellung, Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

(2a) Über die Ernennung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten des Landschaftsverbandes entscheidet die Landschaftsversammlung.

(3) Die Beförderung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und höher erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes.

Die Beschäftigten, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 15 und höher des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für den Landschaftsverband geltenden Fassung richtet, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Entsprechend werden die Beamtinnen und Beamten, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 15 und höher richten, aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Dies gilt auch für Stellen der Wertigkeit der Entgeltgruppen 13 und 14 bzw. der Besoldungsgruppen A 13 und A 14, sofern diese eine besondere Bedeutung und Tragweite haben. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Verwaltungsleitungen der LWL-Museen
- Verwaltungsleitungen der LWL-Schulen
- Nachwuchsführungskräften des höheren Dienstes.

Über Stellenbesetzungen in diesen Entgelt- und Besoldungsgruppen, die aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, sowie über Höhergruppierungen und Kündigungen bei den vorgenannten Entgeltgruppen wird der Personalausschuss informiert. Darüber hinaus wird auch über Stellenbesetzungen von Stellen mit einer Wertigkeit der Entgeltgruppen 12 bis 14 TVöD bzw. der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 informiert.

(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten in den Eigenbetrieben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird in der jeweiligen Betriebssatzung geregelt.

§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Umsetzung des Gleichstellungsplanes ist Aufgabe aller Dienststellen des LWL, insbesondere der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.

(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Die Gleichbestellungsbeauftragte ist ihm unmittelbar unterstellt und in ihrer Aufgabenerfüllung von fachlichen Weisungen frei.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei der ihr nach Abs.1 obliegenden Aufgabe. Sie ergreift Initiativen und entwickelt eigenständig Maßnahmen, um bestehende Benachteiligungen abzubauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.
Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.

(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes hat die Gleichstellungsstelle im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass Gelegenheit zur Ausübung der Widerspruchsrechte besteht und Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
Der Gleichstellungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte o. V. i. A. kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschaftsversammlung, ihrer Fachausschüsse sowie der Kommissionen teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 14 Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22), zuletzt geändert am 5. November 1992 (GV. NW. S. 438), aufgehoben.

1. Änderung vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204)
2. Änderung vom 16. November 1995 (GV. NRW. S. 1182)
3. Änderung vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84)
4. Änderung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 808)
5. Änderung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 2)
6. Änderung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 117)
7. Änderung vom 15. November 2007 (GV. NRW. S. 560)
8. Änderung vom 28. Januar 2010 (GV. NRW. S. 116)
9. Änderung vom 18. September 2014 (GV. NRW. S. 532)
10. Änderung vom 02. Februar 2017 (GV. NRW. S. 238)
11. Änderung vom 19. Dezember 2018
12. Änderung vom 21. Januar 2021
13. Änderung vom 07. Oktober 2021
14. Änderung vom 30. März 2023
15. Änderung vom 21. Dezember 2023
16. Änderung vom 22. Januar 2026